

Die {vorbedachte Begehung} unterscheidet sich durch folgende Merkmale von der situationsbedingten:

1. der Tatenschluß und die Tatbegehung sind deutlich zeitlich und überwiegend auch räumlich voneinander getrennt;

2. die Tatbegehung ist im voraus durchdacht, d. h. die Überlegung des Täters ist im voraus auf die Begehung der Tat gerichtet;

3. aus der zeitlichen Trennung von Tatenschluß und Tatbegehung ergibt sich, daß in der Regel durchdachte Vorbereitungs-handlungen vorgenommen werden#

Die {geplante Begehungsweise} wird schließlich durch folgende Merkmale charakterisiert:

1. die Tatbegehung wird entsprechend den Kenntnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten des Täters oder der Teilnehmer exakt umrissen und die Tatbeiträge differenziert festgelegt (durch die konkrete Situation können allerdings

\* Änderungen vorgenommen werden);

2. bei der gemeinschaftlichen Tatbegehung handeln die Teilnehmer nach den getroffenen Festlegungen, die Eigeninitiative einzelner bewegt sich im Rahmen der getroffenen Festlegungen.

Die planmäßige Tatbegehung schließt somit alle wesentlichen Merkmale der vorbedachten Begehungsweise ein.

Auf Grund ihrer eigenen Wesensmerkmale, der Planmäßigkeit und Organisation der Handlung stellt sie jedoch eine höhere und damit auch qualitativ unterschiedliche Begehungsweise dar. Die planmäßige Begehungsweise gibt in der Regel die Möglichkeit, zwischen den Teilnehmern zu differenzieren. Die planmäßige Begehungsweise weist in der Regel einen Ort und Zeitpunkt des Delikts auf.

Die dominanten Tatmotive der sexuellen Gewalt delikte lassen sich in folgende Hauptgruppen einteilen:

1. - sexuelle Befriedigung

2. - sexuelle Neugier

3. - Ahgöberei, Angst vor Spott, Ergötzung am Tatgeschehen u.a.m.